

Heinz Kasparovsky / Ingrid Wadsack-Köchl

TITEL IN ÖSTERREICH

Der Leitfaden für die Praxis



Heinz Kasparovsky / Ingrid Wadsack-Köchl

TITEL IN ÖSTERREICH

Der Leitfaden für die Praxis

Impressum

ISBN 978-3-85402-407-1
Auch als E-Book PDF verfügbar:
ISBN 978-3-85402-408-8

6., aktualisierte und erweiterte Auflage, Stand 1. August 2020

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte vorbehalten.
Nachdruck oder Vervielfältigung, Aufnahme
auf oder in sonstige Medien oder Datenträger,
auch bei nur auszugsweiser Verwertung,
sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der
Austrian Standards plus GmbH gestattet.
Alle Angaben in diesem Fachbuch erfolgen
trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr
und eine Haftung der Autoren oder des Verlages
ist ausgeschlossen.

© Austrian Standards plus GmbH, Wien 2020
Die Austrian Standards plus GmbH ist ein
Unternehmen von Austrian Standards International.

AUSTRIAN STANDARDS PLUS GMBH
1020 Wien, Heinestraße 38
T +43 1 213 00-300
F +43 1 213 00-355
E service@austrian-standards.at
www.austrian-standards.at/fachliteratur

PROJEKT BETREUUNG
Gertraud Reznicek
LEKTORAT
Anna Giricz
COVER – FOTOCREDIT
© AdobeStock/LIGHTFIELD STUDIOS
GESTALTUNG
Martin Aschauer
DRUCK
Primerate Kft., H-1044 Budapest

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Anwendungs- und Nutzungshinweise	9
1 Akademische Grade	11
1.1 Allgemeines.....	11
1.2 Die einzelnen akademischen Grade	13
1.2.1 Bachelorgrade	13
1.2.2 Mastergrade	14
1.2.3 Diplomgrade	16
1.2.4 Mastergrade in der Weiterbildung	18
1.2.5 Doktorgrade.....	21
1.2.6 Exkurs: Frühere akademische Grade (seit 1945)	22
1.3 Führung akademischer Grade	23
1.3.1 Inländische akademische Grade.....	23
1.3.2 Ausländische akademische Grade.....	26
1.4 Strafbestimmungen und Verlust.....	27
1.5 Bewertung akademischer Grade – Diploma Supplement	28
2 Akademische Ehrentitel.....	31
2.1 Allgemeines.....	31
2.2 Die einzelnen akademischen Ehrungen	31
2.2.1 Ehrendokorate.....	31
2.2.2 Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren	32
2.2.3 Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger	32
2.2.4 Ehrenmitglieder.....	32
2.2.5 Erneuerung akademischer Grade.....	32
2.3 Führung akademischer Ehrentitel.....	32
2.3.1 Inländische akademische Ehrentitel	32
2.3.2 Ausländische akademische Ehrentitel	33
2.4 Strafbestimmungen und Verlust.....	33
3 Sonstige Ausbildungsbezeichnungen.....	35
3.1 Allgemeines.....	35
3.2 Die einzelnen Ausbildungsbezeichnungen	35
3.2.1 „Akademische ...“ und „Akademischer ...“	35
3.2.2 Diplomgrad an ehemaligen Akademien	35
3.3 Führung der Ausbildungsbezeichnungen.....	36
3.4 Strafbestimmungen und Verlust.....	36
4 Berufsbezeichnungen	37
4.1 Allgemeines.....	37
4.2 Die einzelnen Berufsbezeichnungen	37
4.2.1 Apothekenberufe	38
4.2.2 Ärztliche Berufe.....	38
4.2.3 Baumeistergewerbe	38
4.2.4 Berufsdetektivgewerbe	38
4.2.5 Forstorgane	38
4.2.6 Fremdenführergewerbe	38
4.2.7 Gehobene medizinisch-technische Dienste	39
4.2.8 Gerichtliche Sachverständige	39
4.2.9 Gesundheits- und Krankenpflegeberufe	39
4.2.10 Handwerk.....	40
4.2.11 Hebammen	40
4.2.12 Kardiotechnik.....	40
4.2.13 Land- und forstwirtschaftliche Berufe	40
4.2.14 Lehrberufe	41
4.2.15 Mediation	41
4.2.16 Medizinisch-technische Fachdienste und Assistenzberufe	41
4.2.17 Medizinphysik	42

4.2.18	Musiktherapie	42
4.2.19	Notariat	42
4.2.20	Optometrie	42
4.2.21	Patentanwaltsberufe	42
4.2.22	Psychologie	42
4.2.23	Psychotherapie	42
4.2.24	Rechtsanwaltsberufe	42
4.2.25	Sanitätswesen	43
4.2.26	Sozialarbeit	43
4.2.27	Sozialbetreuung.....	43
4.2.28	Tierärztliche Berufe.....	43
4.2.29	Versicherungsberufe	43
4.2.30	Wirtschaftstreuhandberufe	44
4.2.31	Zahnärztliche Berufe.....	44
4.2.32	Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker.....	44
4.3	Führung von Berufsbezeichnungen.....	44
4.3.1	Inländische Berufsbezeichnungen.....	44
4.3.2	Ausländische Berufsbezeichnungen	45
4.3.3	Sonderbestimmungen aufgrund von EU-Richtlinien	46
4.4	Strafbestimmungen und Verlust	46
5	Berufstitel	49
5.1	Allgemeines.....	49
5.2	Die einzelnen Berufstitel.....	49
5.3	Führung von Berufstiteln.....	50
5.3.1	Inländische Berufstitel	50
5.3.2	Ausländische Berufstitel	51
5.4	Strafbestimmungen und Verlust	51
6	Amtstitel, Verwendungsbezeichnungen, Funktionsbezeichnungen, Diensttitel und Dienstgrade im Bundesdienst.....	53
6.1	Allgemeines.....	53
6.2	Die einzelnen Bezeichnungen.....	55
6.2.1	Titel von Organen gemäß der Bundesverfassung	55
6.2.2	Allgemeine Verwaltung / neues Dienstrecht – Amtstitel.....	56
6.2.3	Allgemeine Verwaltung / altes Dienstrecht – Amtstitel.....	57
6.2.4	Allgemeine Verwaltung / neues Dienstrecht – Verwendungsbezeichnungen.....	58
6.2.5	Allgemeine Verwaltung / altes Dienstrecht – Verwendungsbezeichnungen	60
6.2.6	Auslandseinsatz – Verwendungsbezeichnungen	61
6.2.7	Exekutivdienst – Amtstitel.....	63
6.2.8	Exekutivdienst – Dienstgrade	63
6.2.9	Krankenpflegedienst – Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen.....	63
6.2.10	Lehrerinnen und Lehrer – Amtstitel.....	64
6.2.11	Lehrerinnen und Lehrer – Verwendungsbezeichnungen	65
6.2.12	Militärischer Dienst – Amtstitel.....	66
6.2.13	Militärischer Dienst – Verwendungsbezeichnungen.....	67
6.2.14	Militärischer Dienst – Dienstgrade.....	68
6.2.15	Österreichische Bundesbahnen – Diensttitel.....	70
6.2.16	Österreichische Bundesforste – Funktionsbezeichnungen bzw. Diensttitel.....	70
6.2.17	Post- und Fernmeldewesen – Amtstitel.....	71
6.2.18	Post- und Fernmeldewesen – Verwendungsbezeichnungen	72
6.2.19	Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger – Funktionsbezeichnung.....	72
6.2.20	Richterinnen und Richter – Planstellenbezeichnungen	72
6.2.21	Schulqualitätsmanagement – Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen	73
6.2.22	Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – Amtstitel	73
6.2.23	Universitäts- und Hochschulorgane – Funktionsbezeichnungen.....	73
6.2.24	Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer – Amtstitel	74
6.2.25	Universitäts(Fachhochschul)lehrerinnen und Universitäts(Fachhochschul)lehrer – Sonstige Bezeichnungen.....	74
6.2.26	Vertragslehrpersonen an Hochschulen – Bezeichnungen	75

6.2.27	Wirtschaftsverwaltung – Bezeichnungen	76
6.3	Führung von Amtstiteln, Verwendungsbezeichnungen, Funktionsbezeichnungen, Diensttiteln und Dienstgraden	76
6.3.1	Inländische Titel	76
6.3.2	Ausländische Titel	78
6.4	Strafbestimmungen und Verlust.....	78
7	Amtstitel, Verwendungsbezeichnungen und Funktionsbezeichnungen im Landesdienst	79
7.1	Allgemeines.....	79
7.2	Die einzelnen Bezeichnungen.....	79
7.2.1	Burgenland	79
7.2.2	Kärnten	81
7.2.3	Niederösterreich	82
7.2.4	Oberösterreich.....	91
7.2.5	Salzburg.....	94
7.2.6	Steiermark.....	95
7.2.7	Tirol.....	98
7.2.8	Vorarlberg.....	101
7.2.9	Wien	102
7.3	Führung von Amtstiteln, Verwendungsbezeichnungen und Funktionsbezeichnungen im Landesdienst..	103
7.4	Strafbestimmungen und Verlust.....	103
8	Qualifikationsbezeichnungen.....	105
8.1	Allgemeines.....	105
8.2	Die einzelnen Bezeichnungen.....	105
8.2.1	Ingenieurinnen und Ingenieure.....	105
8.2.2	Diplom-HTL-Ingenieurinnen und Diplom-HTL-Ingenieure; Diplom-HLFL-Ingenieurinnen und Diplom-HLFL-Ingenieure.....	106
8.3	Führung von Qualifikationsbezeichnungen	106
8.3.1	Inländische Qualifikationsbezeichnungen	106
8.3.2	Ausländische Qualifikationsbezeichnungen	106
8.4	Strafbestimmungen und Verlust.....	107
9	Titel von Kirchen und Religionsgemeinschaften	109
9.1	Allgemeines.....	109
9.2	Die einzelnen Titel.....	109
9.2.1	Katholische Kirche (lateinischer, griechischer und armenischer Ritus).....	109
9.2.2	Evangelische Kirche A. und H. B. (Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses)	111
9.2.3	Griechisch-orientalische (Orthodoxe) Kirche	112
9.2.4	Armenisch-Apostolische Kirche	112
9.2.5	Syrisch-Orthodoxe Kirche	112
9.2.6	Koptisch-Orthodoxe Kirche.....	113
9.2.7	Altkatholische Kirche	113
9.2.8	Evangelisch-Methodistische Kirche	113
9.2.9	Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen)	113
9.2.10	Neuapostolische Kirche	113
9.2.11	Israelitische Religionsgesellschaft.....	113
9.2.12	Islamische Glaubengemeinschaft in Österreich	114
9.2.13	Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft.....	114
9.2.14	Jehovas Zeugen	114
9.2.15	Alevitische Glaubengemeinschaft in Österreich (ALEVI).....	114
9.2.16	Freikirchen.....	114
9.3	Führung der Titel von Kirchen und Religionsgemeinschaften	114
10	Ausländische Titel – Überblick und Beispiele	117
10.1	Allgemeines.....	117
10.2	Akademische Grade – Auswahl	118
10.2.1	Allgemeines.....	118
10.2.2	Anerkennung ausländischer akademischer Grade in Österreich	118
10.2.3	Akademische Grade nach dem „Bologna-System“	119
10.2.4	Akademische Grade nach dem „Vor-Bologna-System“	120
10.2.5	Andere akademische Grade.....	120

10.2.6	Orientierungstabellen	120
10.2.7	Übersichten aus ausgewählten Staaten	123
10.3	Berufsbezeichnungen – Auswahl	126
10.3.1	Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin	126
10.3.2	Gesundheits- und Krankenpflegerinnen / Gesundheits- und Krankenpfleger	126
10.3.3	Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen	126
10.3.4	Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	126
10.3.5	Tischlerinnen und Tischler	127
10.3.6	Zivilingenieurinnen und Zivilingenieure	127
11	Zusammentreffen mehrerer Titel	129
11.1	Allgemeines	129
11.2	Mehrere Titel derselben Kategorie	129
11.2.1	Akademische Grade	129
11.2.2	Akademische Ehrentitel	131
11.2.3	Sonstige Ausbildungsbezeichnungen	131
11.2.4	Berufsbezeichnungen	131
11.2.5	Berufstitel	131
11.2.6	Amtstitel, Verwendungsbezeichnungen u. ä.	132
11.2.7	Qualifikationsbezeichnungen	132
11.3	Mehrere Titel verschiedener Kategorien	133
11.3.1	Positivrechtliche Regelungen	133
11.3.2	Folgerungen aus den Regelungen	133
11.3.3	Versuch einer Systematik	133
12	Anschrift und Anrede	137
12.1	Briefanschrift	137
12.2	Persönliche Anrede	137
13	Alphabetisches Titelverzeichnis	141
14	Alphabetisches Verzeichnis der Abkürzungen	195
15	Verzeichnis zitierter Rechtsvorschriften	249
1.	Bundesverfassung und Behördenorganisation	249
2.	Verwaltungsverfahren	249
3.	Hochschulrecht	249
4.	Personenstandsrecht	249
5.	Bundes-Dienstrecht	250
6.	Landes-Dienstrecht	250
7.	Berufs- und Qualifikationsrecht	251
8.	Wirtschaftsverwaltung	252
9.	Staat und Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften	252
16	Auswahl wichtiger Rechtstexte	255
1.	Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979	255
2.	Entschließung des Bundespräsidenten betreffend die Schaffung von Berufstiteln	255
3.	Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG	256
4.	Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994	257
5.	Hochschulgesetz 2005 – HG	257
6.	Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG	258
7.	Ingenieurgesetz 2017 – IngG 2017	259
8.	Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste – MTD-Gesetz	259
9.	Personenstandsgesetz – PStG	260
10.	Personenstandsverordnung – PStV	260
11.	Privatuniversitätengesetz – PUG	261
12.	Universitätsgesetz 2002 – UG	261
13.	Ziviltechnikergesetz 2019 – ZTG 2019	263
17	Literaturhinweise	265
18	Ausblick	267
Der Autor		269
Die Autorin		269

Vorwort

„Ohne Titel geht in Österreich gar nichts“ ist fast täglich zu hören oder zu lesen, wenn man sich mit der Wertigkeit von Ausbildungen beschäftigt. Es entsteht oft der Eindruck, als sei der Titel wichtiger als der Inhalt der zugrundeliegenden Kurse, Lehrgänge und Studien. Nicht viel anders verhält es sich mit Titeln im Berufsleben, ob als Hinweis auf eine bestimmte Position oder als Auszeichnung.

Wie weit wird in der Öffentlichkeit, am Arbeitsmarkt, im Bildungsbereich tatsächlich auf den Klang von Titeln reagiert? Kann eine bestimmte berufliche Position allein aufgrund des Nachweises eines Titels erreicht werden? Im sozialen Bereich können wir sehr wohl eine beinahe faszinierende Wirkung von Titeln feststellen. Auf der anderen Seite begegnen wir in offiziellen Statements, in privaten Gesprächen, in Postings in sozialen Netzwerken usw. einer deklarierten Ablehnung der „Titelsucht“. Wie auch immer die oder der einzelne dazu steht, es ist unbestritten, dass wir es mit einem hoch emotionalen Thema zu tun haben. In einem solchen Fall ist es jedenfalls ratsam, sich einen Überblick über die objektiven Fakten zu verschaffen – eine im Falle der Titel nicht leichte Aufgabe.

Damit Visitenkarten nicht weiß bleiben wie auf dem Coverfoto und sie und andere Dokumente richtig bedruckt werden, gibt es das Buch „Titel in Österreich“. Es bietet sich als kompetente Hilfe für alle Fragen rund um das richtige Verwenden von Titeln an. Unaufgeregt führt es durch die verschiedenen österreichischen, auf rechtlichen Grundlagen beruhenden Titelsysteme und bringt das, was aufgrund unterschiedlicher Entstehungsquellen, Interessenslagen und historischer Zusammenhänge relativ unkoordiniert nebeneinander existiert, in ein geordnetes Schema. Damit wird es zum aktuellen „Weißbuch“ durch die österreichische Titellandschaft.

„Titel in Österreich“ erfreut sich seit ihrer ersten Auflage im Jahr 1999 großen Interesses. Titel sind niemals eine statische Größe. Als Folge vieler Reformen im Studien- und Berufsrecht sowohl in Österreich als auch in den meisten anderen europäischen Staaten entwickeln sich ihre Systeme kontinuierlich weiter. Ingrid Wadsack-Köchel, langjährige kompetente Mitarbeiterin des Autors der bisher herausgegebenen Auflagen, Heinz Kasparovsky, steigt mit der 6. Auflage als Mitautorin ein. Gemeinsam beobachten wir im Zuge unserer jahrelangen theoretischen und praktischen Beschäftigung mit dem Thema die Entwicklungen und bilden sie in der vorliegenden Publikation übersichtlich ab.

Die nunmehr vorliegende 6. Auflage kann mit Neuerungen aufwarten, die im öffentlichen Bereich große Bedeutung haben und zahlreich nachgefragt werden. Vor allem sind dies

- die Verwendungsbezeichnungen für Vertragsbedienstete des Bundes
- die Verwendungsbezeichnungen für IT-Bedienstete im Bundesdienst
- die neu gestaltete Ingenieursqualifikation
- der mit Beschluss des Nationalrates vom 8. Juli 2020 neu geregelte und im System der staatlichen Qualifikationen aufgewertete Meistertitel
- neue Titel im Gesundheitsbereich
- sensible Adaptierungen von Abkürzungen
- Überlegungen für das Ansprechen von Personen in Briefen oder in persönlicher Anrede
- weitere Praxisbeispiele

Insgesamt finden sich in der vorliegenden Auflage 1580 verschiedene Wortlaute von Titeln. Berücksichtigt man dazu, dass mehrere Titel zwar identisch im Wortlaut sind, aber Unterschiedliches bedeuten (z. B. „Professorin“) und zählt man jede dieser Formen gesondert, so ergeben sich insgesamt 2187 Titel. Der größte Teil von ihnen hat zudem je eine weibliche und eine männliche Form.

Wir und der Verlag hoffen, dass Sie mit diesem aktualisierten Standardwerk einen verlässlichen Begleiter durch die weite Landschaft der Titel in Händen halten – einer Materie, die uns mit Sicherheit noch viele Jahrzehnte beschäftigen wird.

Wien, im August 2020

Heinz Kasparovsky
Ingrid Wadsack-Köchel

Anwendungs- und Nutzungshinweise

Das vorliegende Buch hat sich auch in seiner nunmehr sechsten Auflage zum Ziel gesetzt, eine Übersicht über die in Österreich durch Rechtsvorschriften geregelten Titel zu bieten. **Es geht um 1580 in Österreich offiziell vorhandene Wortlaute von Titeln in insgesamt 2187 Erscheinungsformen.** Der Begriff „Titel“ versteht sich dabei nicht als Rechtsterminus, sondern als Sammelbezeichnung für alle personenbezogenen Zusätze zum Namen. Die verschiedenen Arten, deren Bestand zum größten Teil historisch erklärbar und daher nicht immer systematisch abzuleiten ist, werden in getrennten Kapiteln behandelt, wobei jeweils auf die allgemeine Charakteristik, den rechtlich festgelegten Wortlaut sowie die Möglichkeiten der Führung – auch mit Berücksichtigung entsprechender ausländischer Bezeichnungen – eingegangen wird; ein kursorischer Blick auf die vorhandenen speziellen verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen (nicht die allgemeinen gerichtlichen Straftatbestände wie z. B. Betrug, die natürlich auch damit in Zusammenhang stehen können) und auf die Fälle des Verlustes von Titeln rundet jedes Kapitel ab. Es kann dabei jeweils nur auf die geltende Rechtslage eingegangen werden; für Titel nach früherem Recht – deren Quellenstudium übrigens von großem Interesse ist – müssen einschlägige historische Publikationen herangezogen werden. Ausnahmen wurden bei den akademischen Graden seit 1945 und beim Beamten-Dienstrecht gemacht: Erstere sind auch heute noch gleich berechtigt führbar wie die aktuellen akademischen Grade. Bei Letzterem ist wegen der noch für längere Zeit überlappenden Rechtslage zwischen bisherigem und neuem Laufbahnschema die Zitierung jeweils beider Quellen erforderlich, auch wenn die Laufbahnen gemäß bisherigem Dienstrecht formell schon zu Übergangsbestimmungen umgestaltet wurden.

Einer besonderen Erwähnung bedürfen die **Abkürzungen**. Für jeden angeführten Titel wird eine festgelegt, wobei im Falle von Widersprüchen folgende Prioritätenreihung eingehalten wird:

- Rechtsvorschriften (z. B. Universitätsgesetz 2002, Ingenieurgesetz 2017 oder landesrechtliche Dienstrechtsgesetze)
- Österreichischer Amtskalender
- Allgemeingebrauch bzw. sprachliche Aussagekraft

Sofern keine ausdrücklichen Festlegungen in Rechtsvorschriften bestehen, wurden Abkürzungen nach einem möglichst einheitlichen Schema über alle Kategorien hinweg und ohne Abkürzungspunkte festgelegt. Wo keine Rechtsvorschrift dagegenspricht, wurden leichte Anpassungen einiger Abkürzungen im Sinne einer Vereinheitlichung vorgenommen.

Aus Gründen des Platzes und der Übersichtlichkeit müssen diejenigen Bezeichnungen ausgeklammert bleiben, die nicht auf Rechtsvorschriften, sondern auf **sonstigem Gebrauch** (z. B. Funktionsbezeichnungen in Firmen) beruhen. In gleicher Weise bleiben die Funktionsbezeichnungen der privatwirtschaftlich geführten Betriebe des Bundes, die im Laufe der letzten Jahre zu einem beträchtlichen Teil aus dem öffentlichen Bereich einschließlich früherer gesetzlich geregelter Titel ausgegliedert worden sind, und dabei insbesondere die Bezeichnungen von Organen gemäß dem Gesellschaftsrecht außer Betracht. Einige Titel aus gemischten Modellen (z. B. ORF) finden sich unter → „Wirtschaftsverwaltung – Bezeichnungen“ (6.2.27).

Für die Titel aller in Österreich anerkannten **Kirchen und Religionsgemeinschaften** gibt es ein eigenes Kapitel mit Erläuterung der Besonderheiten. Sie werden für ihre formale Betrachtung analog zu den staatlichen Titeln behandelt.

Da die Frage von Titeln eine weltweite ist, allerdings mit unterschiedlichen Akzentsetzungen, wird zusätzlich ein Blick auf **andere Staaten** geworfen. Dieses Kapitel kann, im Gegensatz zu den Kategorien österreichischer Titel, nicht als vollständige Systematik gebracht werden, sondern soll das hier gewonnene Bild durch einen grenzüberschreitenden Aspekt abrunden. Dies wird, vielen Anregungen entsprechend, in der Form exemplarischer Tabellen von Titeln, vor allem aus dem Hochschulbereich ausgewählter Staaten, vorgenommen.

Den Abschluss des systematischen Teiles bildet ein Kapitel über die Führung bei einem **Zusammentreffen** mehrerer Arten von Titeln in einer Person. Erfahrungsgemäß macht gerade diese Frage im privaten und beruflichen Bereich, beispielsweise für Personalevidenzen aller Art, besondere Schwierigkeiten. Soweit hierfür Rechtsvorschriften bestehen – und das ist nur sehr lückenhaft der Fall –, wird darauf eingegangen. Im Übrigen wird versucht, außerhalb der rechtlichen Rahmenvorgaben brauchbare Empfehlungen für die Praxis zu geben. Den Abschluss bilden einige Hinweise zu Anreden in Briefen oder im persönlichen Kontakt.

„Titel in Österreich“ versteht sich als Zusammenstellung des – schrittweise entstandenen und daher nur unsystematisch vorhandenen – Materials auf rechtssystematischer Basis. Es ist ein Werk für die Praxis, bietet aber zugleich auch eine **Diskussionsgrundlage** für solche Initiativen, die auf eine Vereinfachung und bessere Übersichtlichkeit abzielen. Dass dies notwendig ist, werden die einzelnen Kapitel unschwer aufzeigen können.

Eine Bemerkung für alle Titel vorweg: Kein Titel ist **Bestandteil des Namens**. Eine allgemeine Verpflichtung zur Führung besteht daher nicht. Dies ergibt sich aus § 37 Abs. 2 letzter Satz des Personenstandsgesetzes („Akademische

Grade sowie Qualifikationsbezeichnungen sind auf Verlangen einzutragen, wenn ein solcher Anspruch nach inländischen Rechtsvorschriften besteht.“) und ist auch in mehreren höchstgerichtlichen Entscheidungen festgehalten. Wo von „Hochschulen“ ohne nähere Eingrenzung gesprochen wird, sind für den Zweck dieser Abhandlung die öffentlichen Universitäten, die Privatuniversitäten, die Fachhochschulen bzw. Fachhochschul-Studiengänge, die öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen bzw. Studiengänge und die Theologischen Hochschulen (letztere nach kirchlichem Recht) zu verstehen.

Im Übrigen hält sich die Darstellung streng an die Terminologie, die in den einschlägigen Rechtsvorschriften verwendet wird, wobei Inkonsistenzen und Widersprüche zwar in Kauf genommen, aber als rechtspolitischer Bereinigungsbedarf aufgezeigt werden.

Die **Reihenfolge** der einzelnen Titel in den folgenden Kapiteln richtet sich entweder nach der inneren Logik der Materie oder nach der Aufzählung in den entsprechenden Rechtsvorschriften. Zur leichten Auffindbarkeit ist als Anhang A ein alphabetisches Gesamtverzeichnis aller angeführten Titel (mit Ausnahme der Sammelbezeichnungen) samt ihren Abkürzungen und als Anhang B ein alphabetisches Abkürzungsverzeichnis beigegeben. Bei sämtlichen Titeln ist entsprechend Art. 7 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes die weibliche und die männliche Form angegeben – auch wo dies mitunter ungewohnt klingt –, ausgenommen die militärischen Titel (die gemäß § 152 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 ausschließlich in männlicher Form bzw. in der neutralen Form „Militärperson“ existieren) und bestimmte kirchliche Titel.

Anhang C enthält die Zitate derjenigen **Rechtsvorschriften**, auf die in dieser Publikation Bezug genommen wird. Im Anhang D finden sich einige ausgewählte Rechtstexte, die im vorliegenden Zusammenhang von besonderer Bedeutung sind.

Die in den **Beispielen** verwendeten Namen sind willkürlich gewählt und haben nichts mit real existierenden Personen zu tun.

Wir hoffen, dass Sie aus der vorliegenden reichhaltigen Quelle viel Nützliches für Ihre beruflichen Zwecke und tägliche Praxis (sei es im Office-Management, im Datenbanken-Organisieren etc.) oder Ihre persönlichen Interessen schöpfen können. Trotz größter Akribie in der Zusammenstellung können einzelne Fehler nicht ausgeschlossen werden. Für redaktionelle Hinweise sind wir daher dankbar und nehmen gerne Ihre Rückmeldungen unter ingrid.wadsack-koechl@bmbwf.gv.at oder g.reznicek@austrian-standards.at entgegen.

1 Akademische Grade

1.1 Allgemeines

Akademische Grade sind Bezeichnungen, die eine abgeschlossene Hochschulausbildung sichtbar machen, wobei auch deren Ausbildungsniveau erkennbar ist. Genauer gesagt werden akademische Grade aufgrund des Abschlusses folgender Studien verliehen:

- **an öffentlichen Universitäten:**
 - Bachelorstudien
 - Masterstudien
 - Diplomstudien
 - Doktoratsstudien
 - Universitätslehrgänge
- **an Privatuniversitäten:**
 - Bachelorstudien/Bakkalaureatsstudien
 - Masterstudien/Magisterstudien
 - Diplomstudien
 - Lizentiatsstudien
 - Doktoratsstudien
 - Universitätslehrgänge
- **an Fachhochschulinstitutionen:**
 - Fachhochschul-Bachelorstudiengänge
 - Fachhochschul-Masterstudiengänge
 - Fachhochschul-Diplomstudiengänge
 - Lehrgänge zur Weiterbildung
- **an Pädagogischen Hochschulen:**
 - Bachelorstudien
 - Masterstudien
 - Hochschullehrgänge
- **an Theologischen Hochschulen:**
 - Bakkalaureatsstudien
 - Magisterstudien
 - Lizentiatsstudien
 - Doktoratsstudien

Im Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR), der 2016 durch das NQR-Gesetz geschaffen wurde und der alle Studien- und Berufsqualifikationen Österreichs entsprechend ihren Lernergebnissen je einem von acht Qualifikationsniveaus zuordnet, ist folgende Zuordnung verbindlich (§ 3 Abs. 2 des NQR-Gesetzes):

- Bachelorstudien: NQR-Niveau 6
- Master- und Diplomstudien: NQR-Niveau 7
- Doktoratsstudien: NQR-Niveau 8

Unabhängig davon, aber parallel dazu werden im Rahmen von ISCED (International Standard Classification of Education), einem System der UNESCO zur statistischen Vergleichbarkeit von Studienniveaus und Studienfeldern, die Studien folgenden ISCED-Levels zugeordnet:

- Bachelorstudien: ISCED-Level 6
- Master- und Diplomstudien: ISCED-Level 7
- Doktoratsstudien: ISCED-Level 8

Die Bezeichnung der akademischen Grade ist

- entweder in einer deutschen Langform, einer Abkürzung und bei den meisten Diplom- und Doktorgraden auch in einer lateinischen Langform
- oder in einer englischen Langform und einer Abkürzung

gesetzlich festgelegt. Gemäß § 87 Abs. 3 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), § 6 Abs. 3 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG) und § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes 2005 (HG) ist dem Bescheid über die Verleihung eines akademischen Grades zwecks Unterstützung der internationalen Mobilität eine englischsprachige Übersetzung anzuschließen; die Bezeichnung des akademischen Grades bleibt aber, sofern der Titel nicht ohnehin eine englische Form hat, unübersetzt, um Missverständnisse zu vermeiden.

Die Verleihung erfolgt jeweils durch Bescheid. Daran sind verschiedene Rechtswirkungen geknüpft (Einstufung auf dem Arbeitsmarkt, Möglichkeit eines Weiterstudiums, Führung des akademischen Grades). Eine zusätzliche Feier aus Anlass der Verleihung (Sponsion, Promotion) ist möglich, aber für die rechtliche Wirkung des akademischen Grades unerheblich. Eine Besonderheit des Verleihungsaktes sieht das Bundesgesetz über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten für Kandidatinnen und Kandidaten vor, die sowohl die Reifeprüfung als auch ihr Studium mit dem bestmöglichen Erfolg absolviert haben: In diesem Fall kann die Universität beantragen, dass die Promotion unter den Auspizien der Bundespräsidentin bzw. des Bundespräsidenten, d. h. in ihrer bzw. seiner Anwesenheit stattfindet. Die Bundespräsidentin bzw. der Bundespräsident verleiht an die unter seinen Auspizien Promovierten einen Ehrenring, dessen Siegelplatte das Bundeswappen sowie die Worte „sub auspiciis Praesidentis“ enthält. Die rechtliche Wirkung eines auf solche Weise verliehenen Doktorgrades ist aber dieselbe wie bei anderweitig verliehenen.

Folgende Titel beispielsweise sind keine akademischen Grade im definierten Sinne, auch wenn sie diesen ähnlich sind:

- die → Ehrendokorate [\(2.2.1\)](#)
- die Bezeichnung → „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ [\(3.2.1\)](#)
- der frühere Diplomgrad „Diplompädagogin“ bzw. „Diplompädagoge“ (→ „Diplomgrad an ehemaligen“, [3.2.2](#))
- die Qualifikationsbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. Ingenieur“ sowie die nicht näher kategorisierten früheren Bezeichnungen „Diplom-HTL-Ingenieurin“ bzw. Diplom-HTL-Ingenieur“ und „Diplom-HLFL-Ingenieurin“ bzw. „Diplom-HLFL-Ingenieur“ (→ „Qualifikationsbezeichnungen“, [7](#))

Für die akademischen Grade existiert – wie in vielen anderen europäischen Staaten – derzeit eine Parallelität zwischen zwei Systemen: **Das alte Studiensystem**, das seinen rechtlichen Ausgangspunkt 1966 hatte und das auslaufend immer noch besteht, gliedert sich in ein Diplomstudium (je nach Fachgebiet 4 bis 6 Jahre) und ein darauf aufbauendes Doktoratsstudium (3 Jahre). **Das neue System**, das so genannte „Bologna-System“, das durch die „Bologna-Deklaration“ aus 1999 initiiert und in der Mehrheit der europäischen Staaten freiwillig gesetzlich eingeführt wurde, um an der Schaffung eines Europäischen Hochschulraumes mitzuwirken, stellt sich in Österreich wie folgt dar: Ein drei- bis vierjähriges Bachelorstudium dient der akademischen Bildung in einem Fachgebiet zum Zweck einer Berufsfähigkeit. Darauf baut ein ein- bis zweijähriges Masterstudium auf, das eine wissenschaftliche Schwerpunktbildung einschließlich der Anfertigung einer ersten wissenschaftlichen Arbeit ermöglicht. Der dritte Studienzyklus ist das dreijährige Doktorat, entweder in der Form der selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas („Dr. ...“) oder in der Form einer Forscherinnen- und Forscherausbildung („PhD“).

Diese beiden Systeme bestehen nebeneinander, wobei ein großer Teil der Studien bereits auf das „Bologna-System“ umgestellt ist, aber derzeit noch viele Studierende auslaufend im alten System studieren und auch noch die dement-sprechenden akademischen Grade erhalten. Ein Auslaufdatum für Letzteres ist gesetzlich nicht vorgesehen; wohl aber dürfen neue Studien nur mehr nach dem „Bologna-System“ eingerichtet werden.

Wegen dieser Parallelität werden in den einzelnen Kategorien alle akademischen Grade angeführt, die aufgrund aktueller Curricula (noch) verliehen werden. Dabei werden alle Kategorien von Hochschulen zusammengefasst. Diejenigen akademischen Grade, die seit 1945 verliehen wurden und die keine wortgleiche Entsprechung in den heute zu verleihenden akademischen Graden haben, wurden ihrer bleibenden Bedeutung wegen ebenfalls angeführt, allerdings in alphabetischer Reihenfolge ohne Untergliederung. → „Exkurs: Frühere akademische Grade“ [\(1.2.6\)](#).

1.2 Die einzelnen akademischen Grade

1.2.1 Bachelorgrade

Rechtsgrundlagen:

- § 51 Abs. 2 Z 10 und § 55 Abs. 4 des Universitätsgesetzes 2002 (UG)
- § 3 Abs. 1 des Privatuniversitätengesetzes (PUG)
- § 6 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG)
- § 35 Z 15 des Hochschulgesetzes 2005 (HG)

1.2.1.1 Geistes- und Kulturwissenschaften

Bachelor der Philosophie	Bachelor der Philosophie	B.phil.
Bachelor of Arts	Bachelor of Arts	BA <i>oder</i> B.A.
Bachelor of Arts in Cultural Studies	Bachelor of Arts in Cultural Studies	BA <i>oder</i> B.A.

1.2.1.2 Ingenieurwissenschaften

Bachelor of Architecture	Bachelor of Architecture	BArch
Bachelor of Engineering	Bachelor of Engineering	BEng <i>oder</i> B.Eng.
Bachelor of Science	Bachelor of Science	BSc <i>oder</i> B.Sc. <i>oder</i> B.S.
Bachelor of Science in Engineering	Bachelor of Science in Engineering	BSc <i>oder</i> B.Sc.

1.2.1.3 Kunst und Gestaltung

Bachelor of Arts	Bachelor of Arts	BA <i>oder</i> B.A.
Bachelor of Arts in Arts and Design	Bachelor of Arts in Arts and Design	BA <i>oder</i> B.A.
Bachelor of Arts in Music	Bachelor of Arts in Music	BA-M
Bachelor of Arts in Music Education	Bachelor of Arts in Music Education	BA-ME
Bakkalaurea der Künste	Bakkalaureus der Künste	Bakk. art.

1.2.1.4 Lehramt

Bachelor of Education	Bachelor of Education	BEd
Bachelor of Religious Education	Bachelor of Religious Education	B.Rel.Ed.

1.2.1.5 Medizin und Gesundheitswissenschaften

Bachelor Dental Hygiene	Bachelor Dental Hygiene	BSc
Bachelor Gesundheits- und Pflegewissenschaft	Bachelor Gesundheits- und Pflegewissenschaft	BSc
Bachelor of Arts	Bachelor of Arts	BA
Bachelor of Science	Bachelor of Science	BSc
Bachelor of Science in Health Studies	Bachelor of Science in Health Studies	BSc <i>oder</i> B.Sc.
Bachelor of Science in Nursing	Bachelor of Science in Nursing	BScN
Bachelor of Science (Pflegewissenschaft)	Bachelor of Science (Pflegewissenschaft)	BSc
Bakkalaurea der Pflegewissenschaft	Bakkalaureus der Pflegewissenschaft	Bakk.
Bakkalaurea der Psychotherapiewissenschaft	Bakkalaureus der Psychotherapiewissenschaft	Bakk. pth

1.2.1.6 Militär- und Polizeiwissenschaften

Bachelor of Arts in Military Leadership	Bachelor of Arts in Military Leadership	BA <i>oder</i> B.A.
Bachelor of Arts in Police Leadership	Bachelor of Arts in Police Leadership	BA <i>oder</i> B.A.

1.2.1.7 Naturwissenschaften

Bachelor of Science	Bachelor of Science	BSc <i>oder</i> B.Sc.
Bachelor of Science in Natural Sciences	Bachelor of Science in Natural Sciences	BSc <i>oder</i> B.Sc.
Bachelor of Science in Psychologie	Bachelor of Science in Psychologie	B.Sc.

1.2.1.8 Rechtswissenschaften

Bachelor der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	Bachelor der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	LLB. oec.
Bachelor of Business Law	Bachelor of Business Law	LL.B.
Bachelor of Tax Law	Bachelor of Tax Law	LL.B.
Bachelor of Laws	Bachelor of Laws	LLB <i>oder</i> LL.B.

1.2.1.9 Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Bachelor of Arts in Business	Bachelor of Arts in Business	BA <i>oder</i> B.A.
Bachelor of Arts in Social Sciences	Bachelor of Arts in Social Sciences	BA <i>oder</i> B.A.
Bachelor of Business Administration	Bachelor of Business Administration	BBA <i>oder</i> B.B.A.
Bachelor of Science	Bachelor of Science	BSc <i>oder</i> B.Sc.
Bachelor of Science in Business Administration	Bachelor of Science in Business Administration	BSc
Bachelor of Social Sciences	Bachelor of Social Sciences	BSSc

1.2.1.10 Theologie

Bachelor der Philosophie	Bachelor der Philosophie	B.phil.
Bachelor of Theology	Bachelor of Theology	BTh
Bakkalaurea der Religionspädagogik	Bakkalaureus der Religionspädagogik	Bacc. rel. paed.

1.2.1.11 Interdisziplinäre Studien

Bachelor of Arts	Bachelor of Arts	BA
------------------	------------------	----

1.2.1.12 Individuelles Studium

Bachelor	Bachelor	BA
----------	----------	----

1.2.2 Mastergrade

Rechtsgrundlagen:

- § 51 Abs. 2 Z 11 und § 55 Abs. 4 des Universitätsgesetzes 2002 (UG)
- § 3 Abs. 1 des Privatuniversitätengesetzes (PUG)
- § 6 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG)
- § 35 Z 16 des Hochschulgesetzes 2005 (HG)

1.2.2.1 Geistes- und Kulturwissenschaften

Master der Philosophie	Master der Philosophie	M.phil.
Master of Arts	Master of Arts	MA <i>oder</i> M.A.
Master of Arts in Cultural Studies	Master of Arts in Cultural Studies	MA <i>oder</i> M.A.
Master of Philosophy	Master of Philosophy	MPhil

1.2.2.2 Ingenieurwissenschaften

Diplom-Ingenieurin	Diplom-Ingenieur	Dipl.-Ing. <i>oder</i> DI
Diplomingenieurin der Biomedizinischen Informatik	Diplomingenieur der Biomedizinischen Informatik	Dipl.-Ing.
Master of Architecture	Master of Architecture	MArch

Master of Science	Master of Science	MSc <i>oder</i> M.Sc.
Master of Science in Engineering	Master of Science in Engineering	MSc <i>oder</i> M.Sc.
Master of Science in European Forestry	Master of Science in European Forestry	MScEF
Master of Science in Mountain Forestry	Master of Science in Mountain Forestry	MScMF

1.2.2.3 Kunst und Gestaltung

Master in Critical Studies	Master in Critical Studies	M.A.
Master of Arts	Master of Arts	MA <i>oder</i> M.A.
Master of Arts in Arts and Design	Master of Arts in Arts and Design	MA <i>oder</i> M.A.
Master of Art and Education	Master of Art and Education	MAEd

1.2.2.4 Lehramt

Master of Arts	Master of Arts	MA
Master of Education	Master of Education	MEd
Master of Religious Education	Master of Religious Education	M.Rel.Ed.

1.2.2.5 Medizin und Gesundheitswissenschaften

Doktorin der Medizin / Doctor medicinae universae Anmerkung Nach dem System des Gesetzes handelt es sich trotz des Wortlauts „Doktorin“ um einen Mastergrad!	Doktor der Medizin / Doctor medicinae universae Anmerkung Nach dem System des Gesetzes handelt es sich trotz des Wortlauts „Doktor“ um einen Mastergrad!	Dr. med. univ.
Doktorin der Zahnheilkunde / Doctor medicinae dentalis Anmerkung Nach dem System des Gesetzes handelt es sich trotz des Wortlauts „Doktorin“ um einen Mastergrad!	Doktor der Zahnheilkunde / Doctor medicinae dentalis Anmerkung Nach dem System des Gesetzes handelt es sich trotz des Wortlauts „Doktor“ um einen Mastergrad!	Dr. med. dent.
Master of Science	Master of Science	MSc
Master of Science der Gerontologie	Master of Science der Gerontologie	MSc.
Master of Science in Health Studies	Master of Science in Health Studies	MSc <i>oder</i> M.Sc.
Master of Science in Nursing	Master of Science in Nursing	MScN
Master of Science in Public Health	Master of Science in Public Health	MScPH
Master of Science (Orthopädische Physiotherapie)	Master of Science (Orthopädische Physiotherapie)	M.Sc.
Master of Science (Pflégewissenschaft)	Master of Science (Pflégewissenschaft)	MSc

1.2.2.6 Militär- und Polizeiwissenschaften

Master of Arts in Military Leadership	Master of Arts in Military Leadership	MA <i>oder</i> M.A.
Master of Arts in Police Leadership	Master of Arts in Police Leadership	MA <i>oder</i> M.A.

1.2.2.7 Naturwissenschaften

Magistra der Pharmazie / Magistra pharmaciae	Magister der Pharmazie / Magister pharmaciae	Mag. pharm.
Master of Arts in Psychology with an Emphasis on Counseling	Master of Arts in Psychology with an Emphasis on Counseling	M.A.
Master of Environmental Science	Master of Environmental Science	MSc
Master of Science	Master of Science	MSc <i>oder</i> M.Sc.
Master of Science der Psychologie	Master of Science der Psychologie	MSc.
Master of Science in Natural Sciences	Master of Science in Natural Sciences	MSc <i>oder</i> M.Sc.

1.2.2.8 Rechtswissenschaften

Master der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	Master der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	LL.M. oec.
Master des Wirtschaftsrechts	Master des Wirtschaftsrechts	LL.M. (Wirtschaftsrecht)
Master of Law and Economics	Master of Law and Economics	MLE
Master of Laws	Master of Laws	LLM <i>oder</i> LL.M.

1.2.2.9 Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Master of Arts	Master of Arts	MA
Master of Arts in Business	Master of Arts in Business	MA <i>oder</i> M.A.
Master of Arts in Social Sciences	Master of Arts in Social Sciences	MA <i>oder</i> M.A.
Master of Business Administration	Master of Business Administration	MBA <i>oder</i> M.B.A.
Master of Business Administration in Sustainable Development and Management	Master of Business Administration in Sustainable Development and Management	MBA
Master of International Business Informatics	Master of International Business Informatics	MIBI
Master of legal and business aspects in technics	Master of legal and business aspects in technics	MLBT
Master of Science	Master of Science	MSc <i>oder</i> M.Sc.
Master of Social Sciences	Master of Social Sciences	MSSc
Professional Master of Business Administration	Professional Master of Business Administration	PMBA

1.2.2.10 Theologie

Master of Arts	Master of Arts	MA
Master of Philosophy	Master of Philosophy	M.Phil.
Master of Theology	Master of Theology	MTh

1.2.2.11 Interdisziplinäre Studien

Diplom-Ingenieurin	Diplom-Ingenieur	Dipl.-Ing. <i>oder</i> DI
Master of Arts	Master of Arts	MA
Master of Science	Master of Science	MSc <i>oder</i> M.Sc.

1.2.2.12 Individuelles Studium

Diplom-Ingenieurin	Diplom-Ingenieur	Dipl.-Ing. <i>oder</i> DI
Master	Master	MA

1.2.3 Diplomgrade

Rechtsgrundlagen:

- § 51 Abs. 2 Z 3, § 55 Abs. 4 UG und § 124 Abs. 1a des Universitätsgesetzes 2002 (UG), Letzteres in Verbindung mit der Anlage 1 zum Universitäts-Studiengesetz (UniStG)
- § 3 Abs. 1 des Privatuniversitätengesetzes (PUG)
- § 6 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG)

1.2.3.1 Geistes- und Kulturwissenschaften

Magistra der Philosophie / Magistra philosophiae	Magister der Philosophie / Magister philosophiae	Mag. phil.
Magistra (FH) für kulturwissenschaftliche Berufe	Magister (FH) für kulturwissenschaftliche Berufe	Mag. (FH)

1.2.3.2 Ingenieurwissenschaften

Diplom-Ingenieurin	Diplom-Ingenieur	Dipl.-Ing. <i>oder</i> DI
Diplom-Ingenieurin der Informatik im Gesundheitswesen	Diplom-Ingenieur der Informatik im Gesundheitswesen	Dipl.-Ing.
Diplom-Ingenieurin (FH) für technisch-wissenschaftliche Berufe	Diplom-Ingenieur (FH) für technisch-wissenschaftliche Berufe	Dipl.-Ing. (FH) <i>oder</i> DI (FH)
Magistra des Industrial Design / Magistra designationis industrialis	Magister des Industrial Design / Magister designationis industrialis	Mag. des. ind.

1.2.3.3 Kunst und Gestaltung

Magistra der Künste / Magistra artium	Magister der Künste / Magister artium	Mag. art.
Magistra (FH) für künstlerisch-gestaltende Berufe	Magister (FH) für künstlerisch-gestaltende Berufe	Mag. (FH)

1.2.3.4 Medizin und Gesundheitswissenschaften

Diplom-Tierärztin / Magistra medicinae veterinariae	Diplom-Tierarzt / Magister medicinae veterinariae	Mag. med. vet.
Doktorin der gesamten Heilkunde / Doctor medicinae universae Anmerkung Nach dem System des Gesetzes handelt es sich trotz des Wortlauts „Doktorin“ um einen Diplomgrad!	Doktor der gesamten Heilkunde / Doctor medicinae universae Anmerkung Nach dem System des Gesetzes handelt es sich trotz des Wortlauts „Doktor“ um einen Diplomgrad!	Dr. med. univ.
Doktorin der Humanmedizin und der Zahnmedizin / Doctor medicinae universae et medicinae dentalis Anmerkung Dieser akademische Grad wird den Absolventinnen des zahnärztlichen Lehrgangs auf Antrag verliehen. Der ursprünglich verliehene akademische Grad geht darin auf, sodass die Inhaberin insgesamt nur einen akademischen Grad hat. Nach dem System des Gesetzes handelt es sich trotz des Wortlauts „Doktorin“ um einen Diplomgrad!	Doktor der Humanmedizin und der Zahnmedizin / Doctor medicinae universae et medicinae dentalis Anmerkung Dieser akademische Grad wird den Absolventen des zahnärztlichen Lehrgangs auf Antrag verliehen. Der ursprünglich verliehene akademische Grad geht darin auf, sodass der Inhaber insgesamt nur einen akademischen Grad hat. Nach dem System des Gesetzes handelt es sich trotz des Wortlauts „Doktor“ um einen Diplomgrad!	Dr. med. univ. et med. dent.
Doktorin der Zahnheilkunde / Doctor medicinae dentalis Anmerkung Nach dem System des Gesetzes handelt es sich trotz des Wortlauts „Doktorin“ um einen Diplomgrad!	Doktor der Zahnheilkunde / Doctor medicinae dentalis Anmerkung Nach dem System des Gesetzes handelt es sich trotz des Wortlauts „Doktor“ um einen Diplomgrad!	Dr. med. dent.
Magistra der Gesundheitswissenschaften	Magister der Gesundheitswissenschaften	Mag. sc. hum.
Magistra der Pflegewissenschaft	Magister der Pflegewissenschaft	Mag.
Magistra der Psychotherapiewissenschaft	Magister der Psychotherapiewissenschaft	Mag. pth
Magistra (FH) für gesundheitswissenschaftliche Berufe	Magister (FH) für gesundheitswissenschaftliche Berufe	Mag. (FH)

1.2.3.5 Militär- und Polizeiwissenschaften

Magistra (FH) für Militärische Führung	Magister (FH) für Militärische Führung	Mag. (FH)
--	--	-----------

1.2.3.6 Naturwissenschaften

Magistra der Pharmazie / Magistra pharmaciae	Magister der Pharmazie / Magister pharmaciae	Mag. pharm.
Magistra der Philosophie / Magistra philosophiae	Magister der Philosophie / Magister philosophiae	Mag. phil.
Magistra der Naturwissenschaften /	Magister der Naturwissenschaften /	Mag. rer. nat.

Magistra rerum naturalium	Magister rerum naturalium	
Magistra (FH) für naturwissenschaftliche Berufe	Magister (FH) für naturwissenschaftliche Berufe	Mag. (FH)

1.2.3.7 Rechtswissenschaften

Magistra der Rechtswissenschaften / Magistra iuris	Magister der Rechtswissenschaften / Magister iuris	Mag. iur.
Magistra (FH) für rechtswissenschaftliche Berufe	Magister (FH) für rechtswissenschaftliche Berufe	Mag. (FH)

1.2.3.8 Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften / Magistra rerum socialium oeconomicarumque	Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften / Magister rerum socialium oeconomicarumque	Mag. rer. soc. oec.
Magistra (FH) für sozialwissenschaftliche Berufe	Magister (FH) für sozialwissenschaftliche Berufe	Mag. (FH)
Magistra (FH) für wirtschaftswissenschaftliche Berufe	Magister (FH) für wirtschaftswissenschaftliche Berufe	Mag. (FH)

1.2.3.9 Theologie

Lizentiatin der Theologie / Licentiatia theologiae	Lizentiat der Theologie / Licentiatum theologiae	Lic. theol.
Magistra der Religionspädagogik	Magister der Religionspädagogik	Mag. rel. paed.
Magistra der Theologie / Magistra theologiae	Magister der Theologie / Magister theologiae	Mag. theol.

1.2.3.10 Individuelles Studium

Diplom-Ingenieurin	Diplom-Ingenieur	Dipl.-Ing. oder DI
Magistra	Magister	Mag.

1.2.4 Mastergrade in der Weiterbildung

Rechtsgrundlagen:

- § 51 Abs. 2 Z 23 und § 87a Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 (UG)
- § 3 Abs. 1 des Privatuniversitätengesetzes (PUG)
- § 9 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG)
- § 64 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 (HG)

European Master in Human Rights and Democratisation	European Master in Human Rights and Democratisation	E.MA
European Master in Law and Economics	European Master in Law and Economics	EMLE
European Master of Public Health	European Master of Public Health	EMPH
Executive Master of Business Administration	Executive Master of Business Administration	EMBA
Executive MBA	Executive MBA	EMBA
Internationales Magisterium der Betriebswirtschaftslehre	Internationales Magisterium der Betriebswirtschaftslehre	Int.mag.
Legum Magistra (Master of Laws)	Legum Magister (Master of Laws)	LL.M.
Legum Magistra – Kanonisches Recht	Legum Magister – Kanonisches Recht	LLM-Kanonistik
Master in European Studies	Master in European Studies	M.E.S.
Master in Gastrosophy	Master in Gastrosophy	MGast
Master in Management	Master in Management	MIM

Master in Psychoanalytic Observational Studies	Master in Psychoanalytic Observational Studies	MPOS
Master in Spinal Disorders	Master in Spinal Disorders	MSD
Master in Training and Development	Master in Training and Development	MTD
Master Mental Health Sozialpsychiatrie	Master Mental Health Sozialpsychiatrie	MMH
Master of Administrative Sciences	Master of Administrative Sciences	M.Sc. (Admin.)
Master of Advanced International Studies	Master of Advanced International Studies	M.A.I.S.
Master of Advanced Medical Sciences Alpe Adria	Master of Advanced Medical Sciences Alpe Adria	MMedScA
Master of Advanced Studies	Master of Advanced Studies	MAS
Master of Arts	Master of Arts	MA oder M.A.
Master of Arts in Early Childhood Education	Master of Arts in Early Childhood Education	MA ECED
Master of Arts in Peacebuilding	Master of Arts in Peacebuilding	MA
Master of Banking & Finance	Master of Banking & Finance	MBF
Master of Business Administration	Master of Business Administration	MBA
Master of Business Administration in Intra- and Entrepreneurship	Master of Business Administration in Intra- and Entrepreneurship	MBA
Master of Business Administration in New Media and Information Management	Master of Business Administration in New Media and Information Management	MBA
Master of Business Administration in New Media and Information Technology and Management	Master of Business Administration in New Media and Information Technology and Management	MBA
Master of Business Administration in Public Governance and Management	Master of Business Administration in Public Governance and Management	MBA
Master of Business Administration in Tourism Management	Master of Business Administration in Tourism Management	MBA
Master of Business Law	Master of Business Law	MBL
Master of Corporate Finance	Master of Corporate Finance	MCF
Master of Design	Master of Design	MDes
Master of Dental Science	Master of Dental Science	MDS
Master of Education	Master of Education	M.Ed.
Master of Engineering	Master of Engineering	MEng
Master of Environmental Management	Master of Environmental Management	MEM
Master of European Studies	Master of European Studies	M.E.S.
Master of Financial Planning	Master of Financial Planning	MFP
Master of Fine Arts	Master of Fine Arts	MFA
Master of Forensic Science	Master of Forensic Science	MFSc.
Master of Health Education	Master of Health Education	MHE
Master of Health Professional Education	Master of Health Professional Education	MHPE
Master of Higher Education	Master of Higher Education	MoHE
Master of International Business	Master of International Business	MIB
Master of International Business & Tax Law	Master of International Business & Tax Law	LL.M.
Master of Law and Economics	Master of Law and Economics	MLE
Master of Laws	Master of Laws	LL.M.
Master of Laws in South East European Law and European Integration	Master of Laws in South East European Law and European Integration	LL.M.
Master of Legal Studies	Master of Legal Studies	MLS
Master of Light and Lighting	Master of Light and Lighting	MLL
Master of Medical Education	Master of Medical Education	MME
Master of Palliative Care	Master of Palliative Care	MPC

Master of Political Studies and Democratic Citizenship	Master of Political Studies and Democratic Citizenship	MPSt
Master of Public Administration	Master of Public Administration	MPA
Master of Public Affairs	Master of Public Affairs	MPA
Master of Public Health	Master of Public Health	MPH
Master of Public Management	Master of Public Management	MPM
Master of Science	Master of Science	MSc oder M.Sc.
Master of Science (Toxicology)	Master of Science (Toxicology)	MScTox
Master of Science (Wound Care Management)	Master of Science (Wound Care Management)	MSc
Master of Science Clinical Oral Surgeon/Implantologist	Master of Science Clinical Oral Surgeon/Implantologist	MSc
Master of Science Clinical Orthodontist	Master of Science Clinical Orthodontist	MSc
Master of Science Endodontie	Master of Science Endodontie	MSc
Master of Science Human Resource Management and Organizational Development	Master of Science Human Resource Management and Organizational Development	MSc
Master of Science in Construction Management	Master of Science in Construction Management	MSc
Master of Science in Economics	Master of Science in Economics	MSE
Master of Science in orthopädischer Physiotherapie	Master of Science in orthopädischer Physiotherapie	M.Sc.
Master of Science in restaurativ-prothetischer Zahnheilkunde	Master of Science in restaurativ-prothetischer Zahnheilkunde	M.Sc.
Master of Science Kieferorthopädie	Master of Science Kieferorthopädie	MSc
Master of Science Orale Chirurgie/Implantologie	Master of Science Orale Chirurgie/Implantologie	MSc
Master of Security and Defense Management	Master of Security and Defense Management	MSD
Master of Sportsphysiotherapie	Master of Sportsphysiotherapie	MSPhT
Master of Toxicology	Master of Toxicology	MTox
Mastère international conjoint	Mastère international conjoint	Mastère
Professional Master	Professional Master	PM
Professional Master of Business Administration	Professional of Business Administration	PMBA
Professional Master of Ethics (Medical Ethics)	Professional Master of Ethics (Medical Ethics)	PM.ME
Professional Master of Laws	Professional Master of Laws	PLL.M.
Professional Master of Management and Leadership	Professional Master of Management and Leadership	PMML
Professional Master of Mediation	Professional Master of Mediation	PMM
Professional Master of Medical Law	Professional Master of Medical Law	PLL.M
Professional Master of Private Banking	Professional Master of Private Banking	PMPB
Professional Master of Public Health	Professional Master of Public Health	PMPH
Professional Master of Science	Professional Master of Science	PMSc oder MSc

1.2.5 Doktorgrade

Rechtsgrundlagen:

- § 51 Abs. 2 Z 14 des Universitätsgesetzes 2002 (UG)
- § 3 Abs. 1 des Privatuniversitätengesetzes (PUG)

Doctor of Philosophy	Doctor of Philosophy	PhD <i>oder</i> Ph.D.
Doktorin der Biomedizin-Informatik	Doktor der Biomedizin-Informatik	Dr. sc. inf. biomed.
Doktorin der Bodenkultur / Doctor rerum naturalium technicarum	Doktor der Bodenkultur / Doctor rerum naturalium technicarum	Dr. nat. techn.
Doktorin der Geistes- und Kulturwissen- schaften / Doctor philosophiae	Doktor der Geistes- und Kulturwissen- schaften / Doctor philosophiae	Dr. phil.
Doktorin der gesamten Heilkunde und der medizinischen Wissenschaft / Doctor medicinae universae et scientiae medicae Anmerkung Dieser akademische Grad wird den Inhaberinnen des akademischen Grades Doktorin der gesamten Heilkunde nach Durch- führung eines Doktoratsstudiums als erweiterter akademischer Grad verliehen. Der ursprünglich verliehene akademische Grad geht darin auf, sodass die Inhaberin insgesamt nur einen aka- demischen Grad hat.	Doktor der gesamten Heilkunde und der medizinischen Wissenschaft / Doctor medicinae universae et scientiae medicae Anmerkung Dieser akademische Grad wird den Inhabern des akademischen Grades Doktor der gesamten Heilkunde nach Durchführung eines Doktoratsstudiums als erweiterter akade- mischer Grad verliehen. Der ursprünglich ver- liehene akademische Grad geht darin auf, sodass der Inhaber insgesamt nur einen akademischen Grad hat.	Dr. med. univ. et scient. med.
Doktorin der Gesundheitswissenschaften	Doktor der Gesundheitswissenschaften	Dr. sc. hum.
Doktorin der Künste / Doctor artium	Doktor der Künste / Doctor artium	Dr. artium
Doktorin der Medizinischen Wissenschaft / Doctor scientiae medicae	Doktor der Medizinischen Wissenschaft / Doctor scientiae medicae	Dr. med. univ. et scient. med.
Doktorin der medizinischen Wissenschaft / Doctor scientiae medicae	Doktor der medizinischen Wissenschaft / Doctor scientiae medicae	Dr. scient. med.
Doktorin der montanistischen Wissenschaf- ten / Doctor rerum montanarum	Doktor der montanistischen Wissenschaf- ten / Doctor rerum montanarum	Dr. mont.
Doktorin der Naturwissenschaften / Doctor rerum naturalium	Doktor der Naturwissenschaften / Doctor rerum naturalium	Dr. rer. nat.
Doktorin der Pflegewissenschaft / Doctor rerum curae	Doktor der Pflegewissenschaft / Doctor rerum curae	Dr. rer. cur.
Doktorin der Philosophie / Doctor philosophiae	Doktor der Philosophie / Doctor philosophiae	Dr. phil.
Doktorin der Philosophie an der Katho- lisch-Theologischen Fakultät / Doctor philosophiae facultatis theologiae	Doktor der Philosophie an der Katholisch- Theologischen Fakultät / Doctor philosophiae facultatis theologiae	Dr. phil. fac. theol.
Doktorin der Psychotherapiewissenschaft	Doktor der Psychotherapiewissenschaft	Dr. scient. pth
Doktorin der Rechtswissenschaften / Doctor iuris	Doktor der Rechtswissenschaften / Doctor iuris	Dr. iur.
Doktorin der Sozial- und Wirtschaftswis- sensschaften / Doctor rerum socialium oeconomicarum- que	Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissen- schaften / Doctor rerum socialium oeconomicarum- que	Dr. rer. soc. oec.
Doktorin der technischen Wissenschaften / Doctor technicae	Doktor der technischen Wissenschaften / Doctor technicae	Dr. techn.
Doktorin der Theologie / Doctor theologiae	Doktor der Theologie / Doctor theologiae	Dr. theol.
Doktorin der Veterinärmedizin / Doctor medicinae veterinariae	Doktor der Veterinärmedizin / Doctor medicinae veterinariae	Dr. med. vet.
Doktorin der Wirtschaftswissenschaften / Doctor rerum oeconomicarum	Doktor der Wirtschaftswissenschaften / Doctor rerum oeconomicarum	Dr. rer. oec.

Doktorin der Zahnmedizin und der medizinischen Wissenschaft / Doctor medicinae dentalis et scientiae medicae Anmerkung Dieser akademische Grad wird den Inhaberinnen des akademischen Grades Doktorin der Zahnheilkunde nach Durchführung eines Doktoratsstudiums als erweiterter akademischer Grad verliehen. Der ursprünglich verliehene akademische Grad geht darin auf, sodass die Inhaberin insgesamt nur einen akademischen Grad hat.	Doktor der Zahnmedizin und der medizinischen Wissenschaft / Doctor medicinae dentalis et scientiae medicae Anmerkung Dieser akademische Grad wird den Inhabern des akademischen Grades Doktor der Zahnheilkunde nach Durchführung eines Doktoratsstudiums als erweiterter akademischer Grad verliehen. Der ursprünglich verliehene akademische Grad geht darin auf, sodass der Inhaber insgesamt nur einen akademischen Grad hat.	Dr. med. dent. et scient. med.
--	--	--------------------------------

1.2.6 Exkurs: Frühere akademische Grade (seit 1945)

Bachelor der Pflegewissenschaft	Bachelor der Pflegewissenschaft	BScN
Bachelor der Statistik	Bachelor der Statistik	BStat
Bachelor der technischen Wissenschaften	Bachelor der technischen Wissenschaften	B.T
Bachelor of Arts and Education	Bachelor of Arts and Education	BAEd
Bachelor of Arts in Economics	Bachelor of Arts in Economics	B.A.(Econ.)
Bachelor of Business Administration in Tourism and Hospitality Management	Bachelor of Business Administration in Tourism and Hospitality Management	BBA
Bachelor of Education – University	Bachelor of Education – University	B.Ed.Univ.
Bachelor of Religious Education – University	Bachelor of Religious Education – University	B.Rel.Ed.Univ.
Bachelor of Science in Medical Sciences	Bachelor of Science in Medical Sciences	BScMed
Bakkalaurea (FH)	Bakkalaureus (FH)	Bakk. (FH)
Bakkalaurea der Biomedizinischen Informatik	Bakkalaureus der Biomedizinischen Informatik	Bakk.
Bakkalaurea der Naturwissenschaften / Bakkalaurea rerum naturalium	Bakkalaureus der Naturwissenschaften / Bakkalaureus rerum naturalium	Bakk. rer. nat.
Bakkalaurea der Philosophie	Bakkalaureus der Philosophie	Bakk. phil.
Bakkalaurea der Rechtswissenschaften	Bakkalaureus der Rechtswissenschaften	Bakk. iur.
Bakkalaurea der technischen Wissenschaften	Bakkalaureus der technischen Wissenschaften	Bakk. techn.
Diplom-Dolmetscherin	Diplom-Dolmetscher	Dipl.-Dolm.
Diplom-Ingenieurin	Diplom-Ingenieur	Dipl.Ing.
Diplom-Kauffrau	Diplom-Kaufmann	Dipl.-Kffr. / Dipl.-Kfm.
Diplom-Volkswirtin	Diplom-Volkswirt	Dipl.Vw.
Diplom-Volkswirtin	Diplom-Volkswirt	Dipl.-Vw.
Diplomierte Dolmetscherin	Diplomierter Dolmetscher	Dipl. Dolm.
Diplomkauffrau	Diplomkaufmann	Dkffr. / Dkfm.
Doktorin der evangelischen Theologie	Doktor der evangelischen Theologie	Dr. theol.
Doktorin der Handelswissenschaften	Doktor der Handelswissenschaften	Dr. rer. comm.
Doktorin der katholischen Theologie	Doktor der katholischen Theologie	Dr. theol.
Doktorin der Medizin-Informatik	Doktor der Medizin-Informatik	Dr. sc. inf. med.
Doktorin der Pharmazie	Doktor der Pharmazie	Dr. pharm.
Doktorin der Rechte / Doctor iuris	Doktor der Rechte / Doctor iuris	Dr. iur.
Doktorin der Staatswissenschaften / Doctor rerum politicarum	Doktor der Staatswissenschaften / Doctor rerum politicarum	Dr. rer. pol.
Doktorin der Tierheilkunde / Doctor medicinae veterinariae	Doktor der Tierheilkunde / Doctor medicinae veterinariae	Dr. med. vet.
European Master of Arts	European Master of Arts	MA

Magistra der Pharmazie	Magister der Pharmazie	Mr. pharm.
Magistra des Informationsmanagements in der Medizin	Magister des Informationsmanagements in der Medizin	Mag.
Magistra des Rechts der Wirtschaft / Magistra iuris rerum oeconomicarum	Magister des Rechts der Wirtschaft / Magister iuris rerum oeconomicarum	Mag. iur. rer. oec.
Master der Statistik	Master der Statistik	MStat
Master der Theologie	Master der Theologie	M.Theol.
Master of Arts Education	Master of Arts Education	MA
Master of Arts and Education	Master of Arts and Education	MAEd
Master of Arts in Economics	Master of Arts in Economics	M.A.(Econ.)
Master of Design	Master of Design	MDes
Master of Education – University	Master of Education – University	M.Ed.Univ.
Tierärztin	Tierarzt	Tzt.

1.3 Führung akademischer Grade

1.3.1 Inländische akademische Grade

Wie der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 25. Jänner 1983, GZ 2777/79, feststellt, wird eine Person durch den Familiennamen und die Vornamen gekennzeichnet. Gemäß § 88 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 (UG) ist die Führung des akademischen Grades ein Recht, von dem die Trägerin bzw. der Träger des Grades nach Belieben Gebrauch machen kann; daraus ergibt sich, dass der akademische Grad für die Kennzeichnung einer Person nicht erforderlich ist.

Für die Führung inländischer akademischer Grade bietet § 88 UG eine eindeutige Rechtsgrundlage, die mangels eigener Bestimmungen im Privatuniversitätengesetz (PUG) und im Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) auch für die akademischen Grade aufgrund von Studienprogrammen an Privatuniversitäten bzw. aufgrund von Fachhochschul-Studiengängen gilt, während § 66 des Hochschulgesetzes 2005 ausdrücklich die analoge Anwendung des § 88 UG anordnet: Wer einen akademischen Grad erworben hat, hat das Recht, ihn zu führen. Das bedeutet nach den zitierten Gesetzesstellen im Einzelnen Folgendes:

- Führung im privaten Verkehr ohne Einschränkung, das heißt Verwendung in Briefköpfen, Geschäftsschildern, Visitenkarten u. a.;
- Führung im Verkehr mit Behörden, das heißt Verwendung in Eingaben jeder Art, insbesondere Eintragung in die für akademische Grade vorgesehenen Felder von Formularen;
- Eintragung in öffentliche Urkunden durch die ausstellenden Behörden (§ 88 Abs. 1a UG) und amtlichen Ausfertigungen jeder Art.

Die Form, in der ein inländischer akademischer Grad geführt werden darf, ergibt sich aus der gesetzlich festgelegten Form (→ „Die einzelnen akademischen Grade“, 1.2), wobei alle dort aufgezählten Alternativen – deutsche (bzw. englische) Langfassung, eventuell vorhandene lateinische Langfassung, Abkürzung – in Frage kommen. Die Bezeichnungen „Mag.“, „Dr.“ und „Dipl.-Ing.“ bzw. „DI“ sind gemäß § 88 Abs. 2 UG dem Namen voranzustellen, alle anderen akademischen Grade, also vor allem die Bachelorgrade, die Mastergrade mit Ausnahme „Dipl.-Ing.“ bzw. „DI“, „Dr. med. dent.“, „Dr. med. univ.“ sowie „PhD“ sind ihm nachzustellen. Im Falle der Nachstellung wird die Setzung eines Bindestrichs zwischen Familiennamen und ersten akademischen Grad empfohlen, um keinesfalls den Eindruck entstehen zu lassen, die nachfolgende Abkürzung sei ein Bestandteil des Familiennamens.

Praxisbeispiele:

Verwendung inländischer akademischer Grade

- 1 Mag. phil. Roswitha Müller-Meier [Mag. phil. = Magistra der Philosophie]
- 2 Diplom-Ingenieurin Eleonore Kunz, BSc [BSc = Bachelor of Science]
- 3 Dipl.-Ing. (FH) Karl Trojer [Dipl.-Ing. (FH) = Diplom-Ingenieur (Fachhochschule, altes System)]
- 4 Dr. med. univ. Susanne Quendler, BSc [Dr. med. univ. = Doktorin der gesamten Heilkunde; BScN = Bachelor der Pflegewissenschaft]

5	Doctor philosophiae Rupert Schweiger, MBA [MBA = Master of Business Administration]
6	Dipl.-Ing. Dr. mont. Manuel Cerny [Dipl.-Ing. = Diplom-Ingenieur; Dr. mont. = Doktor der montanistischen Wissenschaften]
7	Margaretha Kostenwein, MSc PhD [MSc = Master of Science; PhD = Doctor of Philosophy]
8	Mag. rer. soc. oec. Mag. rer. soc. oec. Dr. rer. soc. oec. Friedrich Ebenauer [Mag. rer. soc. oec. = Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften – zwei Studien; Dr. rer. soc. oec. = Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften]
9	Alexandra Wilfinger, MAS [MAS = Master of Advanced Studies]
10	Dr. Sabrina Meier, PhD [zwei unterschiedliche Doktoratsstudien]

Gemäß § 88 Abs. 1 UG darf ein akademischer Grad einschließlich eines geschlechtsspezifischen Zusatzes geführt werden. Vor allem geht es dabei um die Abkürzungen „Mag.^a“, „Dipl.-Ing.ⁱⁿ“ und „Dr.ⁱⁿ“. Es ist aber weder eine Liste der betroffenen Bezeichnungen noch eine Übersicht über mögliche Hinweise auf weibliche Formen vorhanden. Es muss sich nach dem Gesetz nur um einen „Zusatz“ handeln; eine eigenständige weitere Abkürzung wäre also nicht rechtskonform. Das hochgestellte Suffix hat sich faktisch durchgesetzt. Ob diese Regel auch Folgewirkungen auf andere Titel als akademische Grade haben wird, wird die zukünftige Praxis zeigen.

! Praxisbeispiele:

Anrede mit inländischen weiblichen akademischen Graden

- 1 Sehr geehrte Frau Mag.^a Eisenberger! [Mag.^a = Magistra]
- 2 Auf die Anfrage von Dipl.-Ing.ⁱⁿ Hedwig Albering ... [Dipl.-Ing.ⁱⁿ = Diplom-Ingenieurin]
- 3 Liebe Frau Dr.ⁱⁿ Straka! [Dr.ⁱⁿ = Doktorin]

Hier ein kleiner Exkurs für Interessierte:

Rein sprachlich ist zu bezweifeln, ob solche Suffixe immer gerechtfertigt sind. Denn eine Abkürzung wie „Mag.“ bedeutet nichts anderes, als dass damit ein Wort gemeint ist, das mit der Zeichenfolge „Mag“ beginnt, wobei mit dem Buchstaben „g“ eine neue Silbe beginnen und ihm ein Vokal folgen muss, die weiteren Zeichen aber offen sind. Aus dieser Sicht steht die Abkürzung „Mag.“ weder nur für die männliche Form „Magister“ noch nur für die weibliche Form „Magistra“, sondern ist zweideutig, abgesehen von ganz anderen Bedeutungen, die ebenfalls denkbar wären, z. B. „Magazin“ oder „Magistrat“. Analog verhält es sich bei „Dipl.-Ing.“. Anders ist das bei der Abkürzung „Dr.“ zu sehen, die nicht als Abbildung der ersten Zeichenfolge (diese müsste „Dokt.“ lauten), sondern des ersten und des letzten Zeichens des Wortes „Doktor“ entstanden ist. Die Übertragung dieser Abkürzung auf das Wort „Doktorin“ ist gesetzlich eindeutig festgelegt, passt sich aber nicht in die Entstehungsregeln für Abkürzungen ein. Um sprachlich exakt zu sein, verlangt die weibliche Form daher einen Zusatz.

Wenn schon die Führung eines akademischen Grades als höchstpersönliches Recht konstruiert ist, dann erst recht der Gebrauch der weiblichen Suffixe. Deren Eintragung in öffentliche Urkunden ist ausdrücklich nicht vorgesehen (§ 88 Abs. 1a UG: „... ohne Zusatz gemäß Abs. 1“). Somit kommen manche technische Fragen, die mit der Eingabe hochgestellter Zeichen in öffentliche Urkunden bzw. in Datenbanken zu deren Generierung verbunden wären, gar nicht zum Entstehen.

! Praxisbeispiele:

Verwendung geschlechtsspezifischer Zusätze

- 1 Mag.^a Dr.ⁱⁿ Anastasia Gruber [Mag.^a = Magistra; Dr.ⁱⁿ = Doktorin]
- 2 Dipl.-Ing.ⁱⁿ Barbara Meyer [Dipl.-Ing.ⁱⁿ = Diplom-Ingenieurin]
- 3 Mag.^a (FH) Renate Tschurtschenthaler [Mag.^a (FH) = Magistra (Fachhochschule)]

Die Frage ist, ob eine Anrede mit einem akademischen Grad zu erfolgen hat, d. h. das Recht zur Führung auch beinhaltet, dass man die Verwendung des akademischen Grades in der Anrede verlangen kann. Ein Rechtsanspruch aufgrund des UG ist zu verneinen, da das dort normierte Recht nur durch aktives Tun der bzw. des Betroffenen (z. B.

Aufdruck auf einer Visitenkarte) ausgeübt werden kann. Im gesellschaftlichen Leben aber ist die Verwendung in der Anrede ein häufiger Usus, und zwar entweder mit oder anstelle des Familiennamens. Unpraktischer klingen die Anreden mit nachgestellten akademischen Graden; eigenartigerweise ist aber auch dieses Phänomen anzutreffen. Näheres zur Anrede findet sich unter → „Anschrift und Anrede“ [12].

Praxisbeispiele:

Anrede mit inländischen akademischen Graden

- 1 Sehr geehrte Frau Doktorin!
- 2 Sehr geehrter Herr Magister Osinger!
- 3 Sehr geehrte Frau Schasching, Bachelor!
- 4 Verehrter Herr Magister (FH)!
- 5 Liebe Frau Kollegin Villgrater, Master!
- 6 Sehr geehrter Herr Doktor Lenz, Bachelor Master!

Es haben sich in der Praxis verkürzte Formen eingebürgert, gegen die so lange keine Bedenken bestehen, wie sie weder zu Verwechslungen noch zu falschen Annahmen über die betreffende Person führen können. Sie sind als Verwaltungsbrauch zu qualifizieren. Jedenfalls sollte sich ihre Verwendung auf den informellen Bereich beschränken. Die Form einer exakten Verwendung des Typs unter Weglassung des Fachzusatzes, wie im folgenden Beispiel 1 angeführt, wird in der Regel auch für die Eintragung in öffentliche Urkunden toleriert, was aus rechtlicher Sicht unproblematisch ist.

Ausnahmen davon sind aber zu machen, d. h. ausschließlich die volle Form ist dann zu führen, wenn die verkürzte Anführung eines akademischen Grades eine Irreführung wäre. Damit beschäftigte sich der Oberste Gerichtshof in seinem Erkenntnis vom 17. Februar 2014, GZ 4 Ob 18/14x. Im konkreten Fall hat jemand im Zusammenhang mit der Ausübung nichtärztlicher Tätigkeiten im Gesundheitsbereich für den verliehenen ausländischen akademischen Grad „Doctor of Philosophy (PhD) Optometry“ die Abkürzung „Dr.“ verwendet. Die Durchschnittsverbraucherin bzw. der Durchschnittsverbraucher würde, so der OGH, einen von der Unternehmerin bzw. vom Unternehmer ohne weitere Konkretisierung geführten Doktorgrad als Hinweis auf eine medizinische Ausbildung verstehen, was ein Zuwiderhandeln gegen die §§ 2 und 5 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) bedeutet.

Der Zusatz „(FH)“ bei akademischen Graden, die bisher aufgrund abgeschlossener Fachhochschul-Diplomstudiengänge verliehen wurden, darf auf keinen Fall weggelassen werden.

Praxisbeispiele:

Verwendung inländischer Diplomgrade von Fachhochschulen

- 1 Mag. (FH) Hans Walter [Mag. (FH) = Magister (Fachhochschule)]
- 2 DI (FH) Eva Kriechbaum [DI (FH) = Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)]
- 3 Mag.^a (FH) Dipl.-Ing.ⁱⁿ (FH) Gerda Weissbacher [Mag.^a (FH) = Magistra (Fachhochschule); Dipl.-Ing.ⁱⁿ (FH) = Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)]
- 4 Mag. (FH) Dr. rer. oec. oec. Manfred Kolecny [Mag. (FH) = Magister (Fachhochschule); Dr. rer. oec. oec. = Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften]

Die Form „Dr. mult.“ (für mehrere Doktorate) hat keine gesetzliche Deckung. Ihre Führung ist daher nicht erlaubt.

Formen wie „cand. med.“, „cand. phil.“ oder Ähnliches, die dem studentischen Leben entspringen, sind weder akademische Grade noch sonstige Titel und daher für die Frage der Führung irrelevant.

Gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 der Personenstandsverordnung (PStV) sind in den Personenstandsbüchern alle von anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtungen verliehene akademische Grade in der abgekürzten Form, die aus der Verleihungsurkunde hervorgeht, einzutragen. Diplom- und Doktorgrade (mit Ausnahme von „PhD“) sind vor dem Namen, Bachelor- und Master-Grade sowie „PhD“ nach dem Namen einzutragen. Viele Registrierungsvorschriften, z. B. § 365a Abs. 1 Z 3 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), enthalten ähnliche Bestimmungen.

Für die Rechtswirkungen, insbesondere die Führung, macht es keinen Unterschied, auf welche Weise ein akademischer Grad erworben wurde. Daher haben auch jene inländischen akademischen Grade, die im Wege der Nostrifizierung eines ausländischen akademischen Grades bzw. Studienabschlusses (§ 90 UG, § 6 Abs. 6 und 7 FHStG sowie § 68 HG) oder im Wege der vollen Gleichstellung aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung (z. B. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Italienischen Republik über die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade und Titel) erworben wurden, sämtliche Rechtswirkungen.

1.3.2 Ausländische akademische Grade

Es werden die allgemeinen Regeln, die sich unmittelbar aufgrund des Universitätsgesetzes 2002 (UG) ergeben, aufgezeigt. Grundsätzliches findet sich unter → „Ausländische akademische Grade“ (10.2).

Auch für die Führung ausländischer akademischer Grade gilt § 88 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 (UG). Voraussetzung ist, dass die verleihende Institution im Staat, in dem sie ihren Sitz hat oder zu dessen Bildungssystem sie gehört, als postsekundäre Bildungseinrichtung anerkannt ist. Dann gelten dieselben Rechte wie für österreichische akademische Grade (→ „Inländische akademische Grade“, 1.3.1).

Die Form, in der ein ausländischer akademischer Grad geführt werden darf, ergibt sich aus der ausländischen Verleihungsurkunde, wobei alle offiziell zugelassenen Alternativen – Langfassung, Abkürzung u. a. – in Frage kommen. Die heutige Rechtslage hat – im Gegensatz zu den entsprechenden früheren Regelungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, in der zuletzt geltenden Fassung – die grundsätzlichen Unterschiede zwischen österreichischen akademischen Graden und solchen von Institutionen aus EU- oder EWR-Staaten, was ihre Führung betrifft, aufgehoben. Auch ein ausländischer akademischer Grad aus einem EU- oder EWR-Staat kann daher in Österreich so geführt, also auch in öffentliche Urkunden eingetragen werden, wie er verliehen wurde. Somit ist auch die Frage, ob ein solcher Grad dem Namen voranzustellen oder nachzustellen ist, nach den Vorschriften (Gesetze, Richtlinien, ...) oder dem Gebrauch des Herkunftsstaates zu beurteilen. Die verleihende Institution ist nicht anzuführen. Falls die originale Verleihungsurkunde zwei Möglichkeiten anbietet, z. B. eine landessprachliche und eine englischsprachige Version, besteht eine Wahlmöglichkeit der Inhaberin bzw. des Inhabers.

Für schweizerische akademische Grade gilt aufgrund des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, BGBl. Nr. 678/1994, Analoges.

Akademische Grade aus anderen Staaten können zwar geführt, nicht aber in öffentliche Urkunden eingetragen werden.

Eine Sonderregelung gilt für akademische Grade, die von päpstlichen Hochschulen – also solchen, die weltweit unter der Aufsicht des Heiligen Stuhles errichtet werden – verliehen werden: Gemäß Art. V § 2 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich sind die von den päpstlichen Hochschulen verliehenen akademischen Grade in der „heiligen Theologie“ (gemeint ist ein generelles Studium der Theologie und nicht ein Studium aus einem Teilgebiet) in Österreich hinsichtlich aller ihrer kirchlichen und staatlichen Wirkungen anerkannt. Diese akademischen Grade sind daher auch in öffentliche Urkunden einzutragen. Für akademischen Grade aus anderen Fachgebieten, die ja an päpstlichen Hochschulen gleichermaßen eingerichtet sein können, gilt dies nicht.

! Praxisbeispiele:

Verwendung ausländischer akademischer Grade

- 1 Giny Lawrence, PhD [PhD = Doctor of Philosophy]
- 2 Lic. theol. Peter Schagerl [Lic. theol. = Lizentiat der Theologie]
- 3 Dott.ssa Teresa Corbini, MSc [Dott.ssa = Dottorressa – italienische Qualifikation auf Bachelor-Ebene; MSc = Master of Science]
- 4 Dipl.-Chem.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ rer. pol. Alexandra Schulze [Dipl.-Chem.ⁱⁿ = Diplom-Chemikerin; Dr.ⁱⁿ rer. pol. = Doktorin der Staatswissenschaften]
- 5 Lis. Fogh-lis. Saleh Nourad [Lis. = لیسانس (Lisans); Fogh-lis. = فوق لیسانس (Fogh-e Lisans) – iranische Qualifikationen auf Bachelor- und Masterebene; nicht in öffentliche Urkunden einzutragen]
- 6 Roger Smith, BA MA PhD [BA = Bachelor of Arts; MA = Master of Arts; PhD = Doctor of Philosophy – falls aus den USA, dann nicht in öffentliche Urkunden einzutragen]